

Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens

1080 Wien, Strozzigasse 2 – ZVR-Nr.: 582879250

e-mail:obmann@elternverband.at

http://www.elternverband.at

An

Bundesministerium für Bildung, Unterricht und Kultur
Hrn. MR Dr. Gerhard Münster – Sektion III/2

Minoritenplatz 5

A-1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifepflichtgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Wien, am 27. November 2011

Sehr geehrte Herr Ministerialrat Doktor Münster,

selbstverständlich begrüßen wir als Elternvertretung grundsätzlich jede Maßnahme, durch die der Bildungsweg der Kinder gesichert und verbessert wird. Es steht außer Zweifel, dass auch gesetzliche Maßnahmen zu diesem Ziel beitragen müssen.

Gerade im Vertretungsbereich unseres Verbands haben Hauptschulen – in der Wiener Regelung als Kooperative Mittelschulen bezeichnet – einen schlechten Ruf. Wir stehen in einer nicht enden wollenden Diskussion über Selektion, die Laufbahnentscheidung mit zehn Jahren, sowie die mit dem Schulgesetz unvereinbaren Probleme beim Wechsel KMS/AHS bzw. dem Übertritt aus einer KMS in eine höhere Schule (ORG wie BHS). Leider werden alle Feldbeobachtungen und Klagen von Eltern von der Behörde nicht mit den erforderlichen Maßnahmen beantwortet.

Der Wechsel des Türschilds auf „Neue Mittelschule“ wird diese Probleme nicht lösen!

Die Vorbemerkungen bezeichnen die NMS als „**Leistungsschule**“. Das ist offensichtlich eine Aussage im Bezug auf das bestehende Ungleichgewicht in der Leistungsbeurteilung in den bestehenden Sekundarschulen AHS/KMS/HS. Wie und wodurch wird diese „**Leistung**“ definiert?

Die Vorbemerkung, dass sich „... die Neue Mittelschule als Modellversuch in Österreich bewährt“ habe, muss als **nicht verifizierte Behauptung** beurteilt werden. Wir halten dem entgegen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen in vielen Beziehungen unbefriedigend sind. Insbesondere fehlt die Definition von evaluierbaren Erfolgsindikatoren. Das Ressort hat das Versprechen einer Evaluierung nicht eingelöst und insbesondere der Forderung der Elternvertretung „... eine Evaluierung dieses Versuchs ohne eine aktive Beteiligung der Schulpartner ist nicht denkbar!“ (*sic.*, Theiner, zwei Sitzungen des Elternbeirats beim bm:ukk) nicht entsprochen. Rückmeldungen von Eltern zeigen neben hoher Zufriedenheit auch irritierende Wahrnehmungen: Die Ziele der NMS-Modelle werden vielfach offensichtlich nicht einmal in der Ressourcenbereitstellung erreicht!

Die Vorbemerkungen zum Gesetzesentwurf nennen mit dem Verweis auf **individuelle Lernbedürfnisse** einen wesentlichen Erfolgsfaktor. In den skizzierten Grundlagen ist allerdings der in internationalen Bildungsdiskussionen von Expert/innen und Stakeholdern immer wieder beschworene „**holistische Zugang**“ nicht wahrnehmbar! Wir verwahren uns grundsätzlich gegen eine Verengung der Bildungsziele auf die durch Bildungsstandards definierten Kompetenzbereiche und die über Standardtests erfassten Lernerfolge! Die Aussage, dass durch diese Gesetzesnovelle eine „innovative Schularart“ ermöglicht werde, scheint sehr hoch angesetzt.

Vielfach wird im Gesetzesentwurf explizit oder implizit auf **zusätzliche Ressourcen** hingewiesen, die für die Neuen Mittelschulen verfügbar sein sollen. Aus den Beispielen von Wiener NMS verweisen wir auf Begrenzungen, die durch das in einem Schulgebäude verfügbare Raumangebot gesetzt werden. Auch wenn Schulbau im Vergleich zu Personalkosten vergleichsweise geringe langfristige Budgetlast bedeutet, so sind zur raschen Umsetzung des Konzepts doch beträchtliche Anstrengungen in der baulichen Infrastruktur erforderlich.

Aufgrund der aktuellen Budgetsituation ist nicht zu erwarten, dass die erforderlichen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Noch bedenklicher erscheint die erforderliche **bedeutende Erhöhung der eingeplanten Lehreräquivalente**. Im Angesicht einer dramatischen Verknappung von qualifizierten Lehrpersonen am Arbeitsmarkt (Pensionswelle, geringe Attraktivität des Lehrberufs) können diese Perspektiven nicht realisiert werden. Zusätzlich zufehlenden Budgetmitteln werden also auch fehlende Dienstnehmer/innen die Realisierung der Reformziele begrenzen. Ausgeweitete Möglichkeiten für Sonderverträge dürfen aus Qualitätsüberlegungen nicht als Lösungsansatz dienen.

Wir lehnen jedes Konzept strikt ab, bei dem durch die unübersichtliche Vernetzung von Bundes- und Landeshoheit im Bereich der NMS weitere Ressourcen aus dem Bereich der Bundes- und Landeshoheit im Bereich der NMS weitere Ressourcen aus dem Bereich der Bundes- und Landeshoheit zu Lasten der AHS in den Bereich Neuen Mittelschule umgelegt werden!

Ohne bewertende Position zur „Nahtstelle mit zehn“ oder der „Gemeinsamen Schule bis 14“ beziehen zu sollen, verweisen wir auf die **hohe Akzeptanz und Zufriedenheit der Eltern** mit unserer **AHS-Langform**, betonen den pädagogischen Wert einer stabilen sozialen Umgebung während der Pubertät und die fruchtbaren kontinuierlichen Lernkonzepte in acht Jahren an derselben Schule unter der Anleitung eines/desselben guten Lehrers.

Jede sinnvolle Veränderung muss von einer objektiven Bewertung des status quo ausgehen. Reformen, die nicht das Gute sehen und erhalten, werden kaum zu einer raschen Verbesserung führen können.

Zu den folgenden Gesetzespassagen nehmen wir detailliert Stellung:

§ 3 (4) SchOG: Es darf nicht um das Etikett gehen! Wenn bis 2018 alle Hauptschulen in die neue Form überführt werden sollen, erscheint die qualitativ-inhaltliche Veränderung so viel wesentlicher, dass dieser Passus überflüssig erscheint.

§ 7 SchOG: Es wäre dringend erforderlich, den Schulversuchsparagraphen endlich so zu novellieren, dass Schulversuche nicht als Umgehungsstrategien für einengende, veraltete, sinnlos gewordene ... Vorschriften einer hierarchischen Schulorganisation gedacht oder zur Umgehung der Hürden nachhaltiger schulautonomer Modelle genutzt werden können. Ein Schulversuch muss so gestaltet werden, dass seine **Relevanz für das Regelschulwesen** bereits im Antrag erkennbar ist, die **Sicherheit** der im Schulversuch **beteiligten Schüler/innen** (*Keine* „Versuchskaninchen“) gewährleistet und das Konzept für eine **transparente Evaluierung** vorbereitet ist. Das wird weder durch den geltenden noch den geplanten Gesetzestext gewährleistet.

Es scheint uns „verdächtig“, wenn der Gesetzgeber diesen Paragraphen benutzt, um staatliche Bildungsreformen zu gestalten. Das „Herumbasteln“ an den §§ 7 und 7a in den vergangenen Jahren hat diesen Verdacht genährt.

Die in den Absätzen des **§7a SchOG** umständlich formulierten Maßnahmen sind sinnvollerweise durch eine klare Definitionen von **Lernzielen** zu ersetzen. Im Zusammenhang mit Bildungsstandards wurde bereits 2004 die **Outputsteuerung** in Aussicht gestellt. Kein Satz des vorliegenden Entwurfs wird dieser Forderung gerecht.

Es ist hervorzuheben, dass die in **§7a (4) SchOG** definierte Hoheit des Schulgemeinschaftsausschusses zur Entscheidung über einen NMS-Schulversuch einer Forderung der Elternvertretung entspricht: *Nur* das Schulpartnergremium, das auch die Hoheit zur Entscheidung schulautonomer Regelungen (Schulprogramm, Lehrplan, Studentafel ...) hat, kann sinnvollerweise über einen Schulversuch abstimmen!

Wir begrüßen, dass diese wesentliche Entscheidungsaufgabe des SGA auch im § 64 SchUG erfasst werden soll. Eine vergleichbare Einbindung des Schulforums an Hauptschulstandorten in die Implementierung von relevanten Veränderungen halten wir allerdings für ebenso wesentlich.

Die Bestimmungen der nach **§21 SchOG** eingeschobenen Paragraphen erscheinen eher unklar. Wo ist grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung definiert oder obliegt dies jedem einzelnen Lehrer? Es fehlen die schon oben erwähnten holistischen Konzepte sowie eine klare Ergebnisorientierung.

Die Bezugnahme auf den Begriff „Sonderpädagogischer Förderbedarf“ sowie „Sonderschulklassen“ klingt befremdlich. Es besteht scheinbar keine Ambition, in der NMS die erforderlichen Schritte in ein inklusives Schulsystem zu verfolgen.

Obwohl in den jüngsten Neuerungen zur Tagesbetreuung das Spektrum pädagogischer Kompetenzen durch „Freizeitpädagog/innen“ bereichert wurde, fehlt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf die Bezugnahme auf die Einbindung von ergänzenden pädagogischen und didaktischen Rollen. Die Elternvertretung klagt seit Jahren über mangelhafte Interventionsstrategien in sozialen und pädagogischen Ausnahmesituationen bzw. präventiver Strukturen (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit ...). Ein „innovatives“ Konzept muss diese Aspekte ebenfalls bedienen.

Wir lehnen im Bezug auf unterstützende Strukturen eine Sonderbehandlung der NMS ab! Alle österreichischen Schüler/innen haben das Anrecht, in derselben Weise gefördert zu werden! Eine überproportionale Zuweisung von zusätzlichen Expert/innen an NMS ist ungerecht und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zudem kann jede Ressourcen-Junktimierung als unlauteres Druckmittel des Ressorts gesehen werden, AHS-Standorte in das Modell der NMS zu locken.

Besonders soll noch die Bestimmung von **§21g SchOG** kommentiert werden: Woher kommen die Fachlehrer bei derzeitiger Lehrerknappheit? Es ist bekannt, dass derzeit an vielen Hauptschul/KMS-Standorten auf Notregelungen zurückgegriffen werden muss, da die erforderlichen qualifizierten Fachlehrer/innen nicht verfügbar sind.

Zum Entwurf des **§40 SchOG**: merken wir an, dass derartige Bestimmungen auch für die im Schulversuch stehenden NMS gelten müssten. Aus persönlichen Berichten ist uns bekannt, dass diese Anerkennung von Jahresabschlüssen nicht eingehalten wird. Es wird also nötig sein, die

tatsächlichen Qualifikationen der Schüler/innen nachzuweisen, ehe die Anerkennung der Zensuren im Gesetzesrang festgehalten wird.

Wie kann es sein, dass in einem Gesetzestext jenes Ministeriums, das die Neue Deutsche Rechtschreibung mit zu verantworten hat, in der Neufassung von § 68 (3) SchUG mehrmals ein „Abschluss“ angeboten wird ;-)

§12 (6a) SchUG: Wir Eltern schätzen das Angebot von **Förderunterricht**. Seit Jahren wird eingemahnt, dass entsprechende Angebote flexibel und bedarfsorientiert angeboten werden. Die hier verwendeten Formulierungen sind zu unklar. Eine klare Regelung zwischen **Bedarfsmeldung** – hier müssen in der Sekundarstufe I vor allem auch die Eltern gehört werden – und realistischen Angeboten ist aufgrund dieser Formulierungen nicht gewährleistet. Es wäre auch wesentlich, die Berechtigung unterschiedlicher Fördermodelle (kollektiv/individualisiert, Einzelstunden/Blockunterricht) sowie realistische zeitliche Rahmenbedingungen (am Nachmittag/in der Freizeit oder parallel zum Regelunterricht möglich) zu definieren. Weiters ist die Wahl der Lehrer/innen, die zum Förderunterricht herangezogen werden können (Wunschlehrer/innen der Schüler/innen oder dienstrechtliche Zuweisung) wesentlich dafür, ob dieser ein ergänzendes Komplement zum Regelunterricht bieten kann.

§19 SchUG: Die Bestimmung der Grundlagen für die Kommunikation zwischen Eltern und Schule ist essentiell. In diesen Bestimmungen sind wesentliche Mängel fortgeschrieben, die am bestehenden Frühwarnsystem an höheren Schulen wiederholt kritisiert wurden: Es gibt keine neutrale Instanz, die unzureichende Beratung, mangelnde Gesprächskultur, pädagogische Inkompatibilitäten ... verfolgt.

§22 SchUG (1a): Die Einführung des Begriffs „Schülerportfolio“ erfolgt ohne ausreichende Darstellung, welche inhaltlichen und formalen Vorgaben dieser akkumulierenden Leistungsbeschreibung zugrunde liegen. Diesem Umstand ist besonderes Augenmerk zu widmen, da in zahlreichen weiteren gesetzlichen Bestimmungen dieser Novelle auf dieses Schülerportfolio Bezug genommen wird. Die Bedeutung dieser Schülerbeschreibung für Curricular-Entscheidungen scheint gewichtig. Dadurch ist hier eine Klarstellung der Verantwortung und Transparenz (Recht auf Einsicht- bzw. Stellungnahme durch Schüler/in und Eltern/Obsoorgeberechtigte) unbedingt erforderlich.

Seit Jahren fordern die Schulpartner eine Novelle der Leistungsbeurteilungsverordnung. Portfolio-Konzepte sind Teil zahlreicher Schulversuche, legen dort aber die Verantwortung für diese Dokumentation in die Hand des Lernenden. Es ist hier begriffliche Klarheit zu schaffen. Weiters muss dieses Element auch in der LBVO Eingang finden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in der Folge Beachtung finden und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Arja Krauchenberg *e.h.*
Schriftführerin

Johannes Theiner *e.h.*
Vorsitzender

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Formatiert: Tabstopps: Nicht an 4,13 cm + 12 cm

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Formatiert: Tabstopps: 4,22 cm, Links + Nicht an 4,13 cm + 12 cm

27. Nov. 2011

Verband der Elternvereine
an den höheren und mittleren Schulen Wiens

Seite 4 von 4